

dinal D'Annibale: „Es ist eine schwierige Frage, ob der, der einen Teil des Stipendiums zurückbehält, des Diebstahls schuldig ist, deren Verantwortung von der anderen abhängt: Genügt er der Intention des Gebers? Das letztere bejahen die gelehrtesten Theologen, weil er durch einen anderen zelebriert und der heilige Alfons nimmt VII, 9 an, daß dies zu halten ist. Gewiß, wenn X. unter dem iustum weitergibt, ist er ein Wucherer. Das höhere Verdienst dessen, der ein größeres Almosen spendet, rührt nicht von der Messe her (dies wäre simonistisch), also vom Almosen als solchen. Man mag dem Priester, was er als Gewinn sucht, als schimpflichen Vorteil abnehmen.“

Zwei Fälle also sicherer Restitutionspflicht nach D'Annibale: Wenn X. weniger als das iustum weitergibt und wenn er schimpflichen Gewinn sucht. Die Schwere oder die Leichtigkeit der Sünde ungerechten Zurückbehaltens, um auch diesen Punkt zu berühren, wird von dem Maße des Zurückbehaltenden abhängen. Empfängt z. B. jemand ein und ein halben Julius für die Darbringung der Messe, sagt Pasqualigo, und gäbe dem zelebrierenden Priester einen Julius, so würde er nicht tödlich sündigen, wenn es sich um eine einzige Messe handelte. Ginge es um mehrere Messen, so daß die ganze Quantität des Stipendiums im Verhältnis zu mehreren Messen bedeutend wäre, so wäre nicht das gleiche zu sagen.

Schließen wir also: Die Erben des Priesters X. handeln zwar nicht recht, doch können sie nicht sicher zur Restitution verpflichtet werden.

Weidenau.

Augustin Arndt S. J.

IV. (Die Dauer des Noviziates.) Ueber die Dauer des Noviziates, nach dem neuen Rechte schreibt P. Brandys, „Kirchliches Rechtsbuch“ (Paderborn 1918), n. 36: „Jedoch braucht dieses kanonische Probejahr nicht auf Stunde und Minute vollendet zu sein, wie die heilige Kongregation der Religiösen durch ein eigenes Dekret vom 3. Mai 1914 bereits erklärt hatte, sondern die Ablegung der Profess kann am Jahrestage von der Einkleidung oder vom Beginne des Noviziates zu irgend einer Tagesstunde stattfinden. Es folgt dies auch aus den allgemeinen Normen, welche das neue kirchliche Gesetzbuch in can. 34, § 3, n. 3, in bezug auf die Zeitberechnung aufgestellt hat.“ Der gleichen Ansicht huldigt P. Führich, „De Religiosis“ (Oeniponte 1919), n. 80: „Pius vero X computationem temporis novitiatus immutavit, ita ut nunc, sicut ordinarie obtinet, de die in diem, non de momento in momentum computetur“ (Decretum S. Congr. de Religiosis „Cum propositae“ die 3. Maii 1914. Acta Apostolicae Sedis VI, 229).

Entspricht diese Berechnung wirklich den Bestimmungen des neuen Rechtes? Sind die Gelübde, die nach einem solchen Noviziatjahre abgelegt werden, für gültig zu halten?

Auf diese beiden Fragen möchten diese Zeilen eine Antwort geben.

Can. 555 fordert für die Gültigkeit des Noviziates: „peragi debet per annum integrum et continuum.“ Wie ist dieses volle Jahr nach dem bestehenden Rechte zu berechnen? de die in diem? de mo-

mento ad momentum? Oder ist noch eine dritte Möglichkeit gegeben? Can. 34, § 3, n. 3, bestimmt: „Si terminus a quo non coincidat cum initio diei, ex. gr. decimus quartus aetatis annus, annus novitiatus, octiduum a vacatione sedis episcopalis, decendum ad appellandum etc., primus dies ne computetur et tempus finiatur expleto ultimo die eiusdem numeri.“ Wenden wir diese Regel auf die Berechnung des Noviziates an. Es beginnt z. B. am 1. März 1920, vormittags 10 Uhr. Der erste Tag, d. h. der 1. März, wird nicht gezählt. Der kanonische Beginn des Noviziates ist nachts 12 Uhr vom 1. auf 2. März; zählen wir dazu die 365 Tage des Noviziates (ein Jahr), so ist der Schluß des Noviziates nachts 12 Uhr vom 1. auf 2. März 1921. Die Profess kann also erst am 2. März 1921 (von Mitternacht bis Mitternacht) abgelegt werden. So berechnet auch Leitner („Handbuch des katholischen Kirchenrechtes“ § 5, III. c.) die Dauer des Noviziates; ebenso P. Stadtmüller („Das neue Ordensrecht“), wenn er n. 219 schreibt: „Ein ganzes Jahr lang, den Aufnahmetag **nicht** mitgerechnet, es sei denn, daß das Noviziat um Mitternacht begonnen würde.“ Ferner Creusen-Vermeersch, „Summa Novi Juris“ (Mechliniae 1918), n. 20; Vinzer „Quartalschrift“ 1919, S. 646 f. Die Dauer des Noviziates nach dem neuen Rechte unterscheidet sich wesentlich von der Dauer des Noviziates nach tridentinischem Rechte; nach diesem wurde das Jahr de momento ad momentum berechnet (5. XI. 1910, morgens 10 Uhr, bis 5. XI. 1911, morgens 10 Uhr). (S. C. C. 1. II. 1631; 21. I. 1617; Santi-Leitner, „Praellectiones Jur. Can.“ lib. III, tit. XXXI, n. 17.). Pius X. änderte dieses Recht. Nach der Entscheidung der Kongregation der Religiösen vom 3. Mai 1914 genügte zur gültigen Profess ein Noviziat de die in diem (vom Nachmittag des 1. V. 1916 bis 1. V. 1917 vormittags). Das neue Recht hat demnach eine neue Berechnung.

Anders dagegen wird das Triennium von der zeitlichen Profess bis zur Ablegung der ewigen Gelübde berechnet. Can. 574: „Novitius post expletum novitium debet votis perpetuis praemittere votum simplicium professionem ad triennium valituram.“ Ueber die Berechnung des Trienniums bestimmt can. 34, § 3, n. 5: „Si agatur de actibus eiusdem generis statis temporibus renovandis, ex. gr. triennium ad professionem perpetuam post temporariam, triennium aliudve temporis spatium ad electionem renovandam etc., tempus finitur eodem recurrente die quo incepit, sed novus actus per integrum eundem diem poni potest.“ Ein Beispiel: Wer am 1. März 1920 die zeitlichen Gelübde ablegt nach der Vesper, kann schon den ganzen Vormittag des 1. März 1923 die ewigen Gelübde ablegen. Hier kommt die Bestimmung vom 3. Mai 1914 zur Geltung, wie Kardinal Gasparri in seinen adnotationes zum neuen Kodex hervorhebt. Dies inceptus pro finito habetur. So auch Leitner l. c. III, e; Stadtmüller l. c. n. 267; Creusen-Vermeersch l. c. 20. e.

Das Jahr 1920 ist ein Schaltjahr mit 366 Tagen. Wie lange muß in einem solchen Jahre das Noviziat dauern? 365 oder 366 Tage?

Das alte Recht bestimmte: Im Schaltjahre muß das Noviziat 366 Tage dauern. „In anno bissextili ad integritatem anni computanda est etiam illa dies, quae superest, ut declaravit Congreg. Conc. in Patavina 5. Juli 1617 et in Andagavensi 21. Aug. 1623.“ So Giraldbi, „Expositio Juris Pontificii“ Pars I, Sectio 522; vgl. Bastien-Elfner, „Kirchenrechtliches Handbuch“ n. 128; Santi-Leitner l. c. III, p. 289, n. 12; Biat, „Praelectiones Jur. Reg.“ I. qu. 100; Vermeerich, „De Relig. Instit.“ I, n. 188.

Das neue Recht enthält über das Schaltjahr keine eigenen Bestimmungen. Für unsere Berechnung können zwei Kanones herangezogen werden: Can. 32, § 2: „In iure nomine mensis venit spatium 30, anni vero spatium 365 dierum, nisi mensis et annus dicantur sumendi prout sunt in calendario“; can. 34, § 1: „Si mensis et annus designentur proprio nomine vel aequivalenter, ex. gr. mense februario, anno proxime futuro, sumantur prout sunt in calendario.“ Meines Erachtens kommt für die Berechnung des Noviziates und des Trienniums nur can. 34, § 1, in Betracht. Es handelt sich in unserem Falle nicht um ein Jahr in abstracto, sondern um ein genau bestimmtes Jahr. Beginnt das Noviziat 1919, dann ist das Professjahr 1920 u. s. w. Demnach müssen wir das Jahr nehmen, prout est in calendario; mit anderen Worten, wir müssen beim Schaltjahre 366 Tage rechnen; Kardinal Gasparri verweist bei can. 32, § 2: „prout sunt in calendario“ auf „Missale Rom.“ tit. de anno et eius partibus. Für diese Auffassung spricht zudem can. 6, 4^o: „In dubio num aliquod canonum praescriptum cum veteri iure discrepet, a vetere iure non est recedendum.“

Demnach würde sich nach dem neuen Rechte folgendes Bild ergeben:

24. Februar 1919 Aufnahme ins Noviziat; Beginn des kanonischen Noviziates: Nachts 12 Uhr vom 24. bis 25. Februar; Schluß wäre im gewöhnlichen Jahre: 24. Februar, nachts 12 Uhr; im Schaltjahre, wo der 24. und 25. Februar als ein Tag berechnet wird (dies bissextilis), am 25. Februar nachts, 12 Uhr. Die Profess kann erst am 26. Februar 1920 abgelegt werden; vgl. dazu Vermeerich, „de relig. instit.“ I, n. 188 (Vermeerich hat in seinem Buche von 1902 noch die Berechnung nach dem alten Rechte; daher ist zwischen seiner Berechnung und der meinigen nach dem neuen Rechte ein Tag Unterschied). — 25. Februar 1919 Aufnahme ins Noviziat, Profess 27. Februar 1920; 26. Februar 1919 Aufnahme ins Noviziat, Profess am 28. Februar 1920; 27. Februar 1919 Aufnahme ins Noviziat, Profess am 29. Februar 1920; 28. Februar 1919 Aufnahme ins Noviziat, Profess 1. März 1920; Aufnahme ins Noviziat am 5. März 1919, Profess am 6. März 1920. Einfache Profess am 29. Februar 1920, ewige Gelübde am 28. Februar 1923 oder am 1. März 1923. Das Datum habe ich als zweifelhaft angegeben. Für den 28. Februar 1923 sprechen folgende Gründe:

1. Can. 34, § 3, n. 4: „Quod si mensis die eiusdem numeri careat, ex. gr. unus mensis a die 30. ianuarii, tunc pro diverso casu finiatur

incipiente vel expleto ultimo die mensis.“ Da der 29. Februar 1920 im Jahre 1923 keine entsprechende Monatszahl aufweist, muß der 28. Februar 1923 als entsprechender Tag angesehen werden.

2. Can. 34, § 1: „Si mensis et annus designentur proprio nomine vel aequivalenter, ex. gr. mense februario, anno proxime futuro, sumantur prout sunt in calendario.“ Nach dem kirchlichen Kalender — und dieser ist nach den adnotationes des Kardinals Gasparri maßgebend — ist der 29. Februar 1920 eigentlich der 28. Februar 1920; denn im kirchlichen Kalendrium ist im Schaltjahre der 24. und 25. Februar ein Tag (dies bissextilis). Daher entspricht dem 29. Februar 1920 genau der 28. Februar 1923.

3. Werden nach den zeitlichen Gelübden am 29. Februar 1920 die ewigen am 28. Februar 1923 abgelegt, so erhalten wir drei Jahre mit je 365 Tagen, also ein Triennium.

Für den 1. März 1923 scheint Vermeersech zu sprechen. In seinem Buche „De relig. Instit.“ n. 188, n. 1, vom Jahre 1902 schreibt er:

„Praeterea, si annus fuerit bissextilis, probatio producenda erit ad finem 366ⁱ diei. Qui ingrediatur die 29. februarii, non profitebitur valide ante I^{am} martii anni proximi sequentis.“ Diese Berechnung ist noch nach altem Rechte. Da nun die Berechnung des Trienniums im neuen Rechte hinsichtlich der Zahl der Tage gleich ist mit der Berechnung des Noviziatsjahres nach altem Rechte, so muß Vermeersech folgerichtig den Schluß des Trienniums vom 29. Februar 1920 auf den 1. März 1923 verlegen.

Diesen Standpunkt vertritt derselbe auch im neuen Rechte. In seiner „Summa Novi Juris“ n. 20d schreibt er: „Si mensis die eiusdem numeri careat v. g. unus mensis a die 30. ianuarii, ultimus dies mensis pro die eiusdem numeri existimetur. (Applicatio: novicius ingressus 29 febr. annum requisitum ad valorem exeunte 1 martii complebit.)“ So weit Vermeersech. Wer also am 29. Februar 1920 ins Noviziat tritt, kann nach Vermeersech erst am 2. März 1921 die Gelübde ablegen, da erst am 1. März nachts 12 Uhr Schluß des Noviziates ist. Da nun beim Triennium ein Tag weniger zu rechnen ist, wie beim Noviziatsjahre, so kommen wir zum selben Schluß: 29. Februar 1920 bis 1. März 1923. Ob die Ansicht von Vermeersech richtig ist, lasse ich dahingestellt. Mir scheint sie nicht richtig zu sein, wohl aber ist sie sicherer, da sie einen Tag mehr festsetzt.

An welchem Tage kann derjenige die Gelübde ablegen, der am 28. Februar 1920 ins Noviziat aufgenommen wird? Der erste Tag wird nicht gezählt. Das Noviziat beginnt also nachts 12 Uhr vom 28. auf 29. Februar; es endet nachts 12 Uhr vom 27. auf 28. Februar. Würde es einen 29. Februar 1921 geben, dann würde die Profess am 29. Februar 1921 abgelegt werden können, und zwar den ganzen Tag über. Sicher ist, daß sie am 1. März 1921 abgelegt werden kann. Kann sie nach can. 34, § 3, n. 4, den wir oben zitiert haben, nicht schon am 28. Fe-

bruar 1921 abgelegt werden? Am 27. Februar 1921 sind 365 Tage vollendet; dem 29. Februar 1920 entspricht der 28. Februar 1921.

Aufnahme ins Noviziat 1. März 1923: Profess weder am 29. Februar 1924 noch am 1. März 1924, sondern am 2. März 1924.

Ueber die Berechnung des zweijährigen Noviziates vgl. diese Zeitschrift 1919, S. 646.

Die Antwort auf die beiden Fragen wäre demnach folgende: Die Berechnung des Noviziatjahres nach Brandys und Führich entspricht nicht den Bestimmungen des neuen Rechtes; daher sind die Gelübde nach einem solchen Noviziatjahre für ungültig zu halten.

Noch ein Wort über das Lebensalter, das zur Aufnahme ins Noviziat und zur Profess erforderlich ist. Can. 555: „Novitatus ut valeat, peragi debet post completum decimum quintum saltem aetatis annum;“ can. 573: „Quilibet professionem religiosam emissurus oportet, ut decimum sextum aetatis annum expleverit, si de temporaria professione agatur; vicesimum primum, si de perpetua sive sollemni sive simpliciori.“ Das Lebensalter wird nach can. 34, § 3, n. 3, den wir oben zitiert haben, berechnet. Wer demnach am 1. März 1905 geboren ist, kann erst am 2. März 1920 ins Noviziat gültig aufgenommen werden und erst am 3. März 1926 die feierlichen Gelübde ablegen; die einfachen frühestens am 3. März 1921, da der Beginn des Noviziates am 2. März 1920. Auch das Schaltjahr muß nach dem oben zitierten can. 34, § 1, berechnet werden. Wer am 24. Februar 1905 geboren ist, darf erst am 26. Februar 1920 ins Noviziat aufgenommen werden (25. Februar ein Tag mit 24. Februar). Geburt am 27. Februar 1905: Noviziat 29. Februar 1920 u. s. w.; Geburt am 29. Februar 1908: Noviziat meines Erachtens am 1. März 1923; nach der Berechnung von Vermeersch erst am 2. März 1923; Geburt am 28. Februar 1908: Noviziat kann sicher am 1. März 1923 begonnen werden; ob can. 34, § 3, n. 4, nicht schon am 28. Februar 1923 den Beginn des Noviziates gestattet? Ich möchte es annehmen. Denn nachts 12 Uhr vom 27. auf 28. Februar sind 15 Jahre vollendet.

St. Josef, Coesfeld, Westfalen.

P. Gerard Desterle O. S. B.

Literatur.

A) Neue Werke.

- 1) **Die Lage der alten Davidsstadt und die Mauern des alten Jerusalem**
Eine exegetisch-topographische Studie von Studienrat Friedrich Kir mis an der städt. Oberrealschule zu Rattowitz (O. S.). Mit einem Plane (XXIII u. 224) Breslau 1919, Goerlich. M. 15.—

Der Hauptzweck des Verfassers ist, zu zeigen, daß die Gihonschlucht nordwestlich vom Golgota (vom „Gihonberg“ aus) beginne, dann etwas südöstlich laufe, zwischen Golgota und Akrahügel (östlicher Ausläufer des Golgota) eine südliche Richtung einhalte und südlich vom Akrahügel und Tempelberg sich fortsetzend, zwischen diesem und dem Ophel in die Kidronschlucht